

2528 017

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 162/67

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

1. der Witwe Rachael (May) W [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] House, A [REDACTED] Road, L [REDACTED],
2. der Witwe Rosalind W [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] F [REDACTED], W [REDACTED] Park, W [REDACTED] England,
3. des Solicitor Albert Dilnot Brian S [REDACTED],
L [REDACTED] England,

zu 2. und 3. als Mittestamentsvollstrecker für den Nach-
laß des am 7. Dezember 1963 verstorbenen Ivor S. W [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheilm, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Stöckelmann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Kläger haben ererbte Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit geltend gemacht, hiermit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Klage als unschlüssig, hilfsweise als unbegründet angesehen.

Die sofortige Beschwerde ist mit einer Begründung nicht versehen worden.

- 3 -

Der erkennende Senat hatte daher von sich aus zu prüfen, ob eine der Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZGB vorliegt. Hierzu wäre erforderlich, daß eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vom Senat zu entscheiden ist, daß das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und hierauf beruht, daß die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats erfordern oder daß der Rechtsstreit um die Sachlegitimation des beklagten Landes geht. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZGB, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Bundesrichter Johannsen ist dienstlich ortsabwesend und verhindert zu unterschreiben.

Dr. Graf

Dr. Loewenheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

